Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1831

4.12.1831 (Nr. 336)

rzeit

Nr. 336.

Conntag, ben 4. Dezember

1831.

In Gemagheit bochften Befehle aus großherzoglichem Staatsminifterium vom 2. b. D. wird die Berfendung and Berbreitung bes bei Gilbermann ju Strafburg uns ter bem Titel "Deutschland" erscheinenden Beitblatte, welches an Die Stelle Des burch Bundesbeschluß vom 19. v. DR. verbotenen "fonflitutionellen Deutschlande" getreten ift, hiermit unterfagt. Die Polizeibeborden ba-ben auf ben Bollzug diefer Anordnung zu machen, und bas fragliche Blatt, falls es gleichwohl an bffentlichen Orten aufgelegt werben follte, binwegnehmen gu laffen.

Rarteruhe, ben 3. Dez. 1831. Minifterium bes Innern. Binter.

vdt. Stemmler.

Rarlerube, ben 3. Dezember. In ber Frankfurter Dberpoftamtezeitung vom 23. Rov. I. 3. (Beilage ju Rro. 326.) ift eine von ben herren Fursten von Comenstein, gur Bermahrung ihrer burch bie beutsche Bundebafte garantirten Eigenthumsrechte gegen legislative Eingriffe, an Seine fonigl. Sobeit ben Großbergog übergebene Erflarung d. d. Rarlsrube ben 18. Nov. b. 3. ersichienen, die wir, wegen ihres besondern Interesse für die babischen Staatsbürger unsern Lesern zu geben und verpflichtet halten. Wir fügen berselben zugleich die Ressolution bei, welche den Herren Fürsten von Löwenstein auf diese Erklärung unterm 25. Nov. durch das Eroßherzogl. Staatsministerium ertheilt worden ift.

Durch lauchtigster Großberzog, gnabigster Herr! Sowohl aus einigen bei ber zweiten Kammer ber Stände-versammlung von einzelnen Mitgliedern gemachten Antragen — insbesondere aus dem Antrage bes Abgeordnes ten v. Rotteck auf gezwungene Ablofung bes Behntrechts, als aus einigen von bem Großt. Staatsministerium felbst ben Standen gur Berathung vorgelegten Gefetedentwurfen — namentlich benjenigen auf Abschaffung ber Frohn-ben, bes Reubruchs . und Blutzehntens, so wie ber Bannrechte - haben wir mit tiefem Bedauern erfeben, daß nicht allein ein beträchtlicher Theil der beiden Rams mern, fondern auch das Großberzogl. Staatsministerium ber gesetgebenden Gewalt im Großberzogthum bas Recht beilegen, über ben unbestritten anerkannten Besit bes einzelnen Staatsburgers ohne beffen spezielle Einwilligung oder vorgängige volle Entschädigung zu versügen, sobald fie solches dem allgemeinen Interesse für entipres

dend erachten. Go fehr wir die wohlmeinende Abficht , bem gablreichsten und wichtigsten aller Stante im Staate, bem Landmanne, moglichst Erleichterung gu verschaffen, ehren, fo fonnen wir bennoch nicht umbin, Em. fonig I. hobeit die Besorgnisse auszudrücken, mit welchen und ein folches Berkennen jener Schranken erfüllt, die das Recht des Besitzes der gesetzgebenden Gewalt entgegenstellt, und welche diese, in welcher Form sie auch and geubt werden moge, nie überschreiten kann, ohne in Willführ und Gewaltthätigkeit auszuarten. Könnte jemals durch allgemeines, ausbrückliches und stillschweigendes Unerfenntniß der Gesetzebung im Großberzogthum eine solche Allgewalt über den Besit eingeraumt werden, so ware in ber That das Eigenthum des einzelnen Staatsburgers jebesmal geopfert, fo oft bas Ministerium im Einverstand-niffe mit ber Mehrheit ber beiben Rammern bas angenblidliche Intereffe der Mehrzahl ber Bewohner des Große berzogthums mit bem mahren bauernben Beften ber Gefammtheit verwechselt. Ja sowohl bas Staatsministerium, als bie Bertreter bes Bolts waren unaufhörlichen Bersuchungen ausgesett, ba ihnen, wo nicht rechtlich, boch gesehlich ein Mittel an die Hand gegeben ware, sich das burch Popularität zu erwerben, daß sie die Rechte der geringern Zahl der Konvenienz der größern Menge preiszugeben in Borschlag brächten. Die schützenden Formen der Bolkövertretung liesen Gesahr, bei immer zunehmendem Wetteiser um Popularität von Seiten der Gesehgesder zuseht in ein gewissermaaßen legalisites Faustrecht außzuarten, wo der, auf Kosien der einzelnen Stände. auszuarten, wo ber, auf Kosten ber einzelnen Stande, errungene Beifall bes großen haufens bas alleinige boch fie Geset im Staate bilbete. Diese Ueberzeugung ift es, welche und nicht nur gegen unser Haus und unsere Nachkommen, sondern auch gegen Ew. konig l. Sobeit und gegen das gesammte babische Bolt verpflichtet, von allen in unserer Besugniß siehenden Mitteln zur Abwens bung solcher, ihrer Konsequenzen halber so hochst gefahre lichen Gesetzervorschläge Gebrauch zu machen. Wir ereflaren baber Em. konigl. Hoheit feierlichst in unserm n. unferer famtlichen Agnaten Ramen, bag wir gwar mit Freuden allen Untragen ber Großh. Staatbregierung, welche bie Beseitigung mancher bestehenden - fur ben Candmann hier und ba bruckenden Laften vermittelft einer beiberseitigen gutlichen Uebereinkunft ber Betheiligten bezwecken, entgegenkommen werben; baß wir aber inner-balb ber Granzen unseres standesberrlichen Gebiets, tein von ber Staatsregierung mit Beistimmung ber beiben Rammern ber Standeversammlung erlaffenes Gefet fur rechtefraftig anerkennen werden, burch welches über um

fere durch die deutsche Bundesakte und die Wiener Schluß, akte garantirten Rechte und Einkünste ohne vorgängige volle Entschädigung oder spezielle Einwilligung unserer Seits verfügt würde, und daß wir gegen den gewaltsamen Bollzug eines solchen Gesess von Seiten der Großt. Staatsregierung alle diesenigen gesetlichen Mittel zu ergreisen entschlossen sind, welche uns die deutsche Bundese verfassung im Fall legislativer Beeinträchtigung des uns garantirten gleichsormig bleibenden Rechtszustandes gewährt. Indessen hoffen wir im sesten Bertrauen auf Ew. königl. Hoheit uns bekannte personliche Rechtsliebe, daß wir nicht in die schmerzliche Lage uns versetz sehen werden, im Großherzogthum Baden diesenige Sicherheit des Eisgenthums vermöge völkerrechtlicher Garantie als Priviles gium zu besitzen, welche nach unserer innigsten lleberzeugung einem jeden Staatsbürger in jedem rechtlich fonssitürirten Staate zusömmt.

In tieffter Ehrerbietung Em. fonigi. Sobeit unsterthänigste Diener :

Georg, Fürst zu köwenstein im eigenen Namen und in dem des Fürsten Karl Friedrich zu köwenstein-Wertheim-Freudenberg. Konstantin, Erbprinz zu köwenstein, im Namen meines Baters des Fürsten Karl zu köwenstein-Wertheim-Rosenberg."

Un den herrn Furften Georg zu Comenftein. Bert. beim Freudenberg.

Durchlauchtig Hochgeborner Fürst!
Nicht ohne lebhaftes Befremden hat das unterzeichnete Staatsministerium die von Eurer Durchlaucht Seiner koniglichen Hoheit dem Großherzog übergebene unterthänigste Borstellung vom 18. Nov. d. J. gelesen, sowohl ihrer Fassung als ihres Inhalts megen.

Wir übergeben die erstere in der Ueberzeugung, daß Euer Durchlaucht Selbst die Sprache des Berfassers, bei näherer Ueberlegung, nicht angemessen sinden werden. Was aber den Inhalt der Borstellung betrifft, so glauben Euer Durchlaucht, das großberzogliche Staatsministerium habe den Ständen Geseßesentwürse vorgelegt, die das Eigenthum beeinträchtigen, Ihrem fürstlichen Hause, bem Regenten und dem badischen Bolke gefährlich seien; hochdieselben sehen sich ausgefordert, gegen diese Geseßes, entwürse mit allen Ihnen gesehlich zustehenden Mitteln anzukämpsen, und wenn sie demungeachtet im verfassungsmäßigen Wege Gesehreftesterst erlangen sollten, deren Rechtstraft innerhalb der Gränzen Ihrer standesherrlichen Bestigungen zu bestreiten, insofern dadurch die Ihnen volskerrechtlich garantirten standesherrlichen Rechte beeinträch, tigt würden.

Alls folche Entwurfe haben Guer Durchlaucht bas Befet uber ben Reubruchzehnten, ben Blutzehnten, bie herrenfrohnden und die Bannrechte bezeichnet.

Ein Gefegesvorschlag über die Bannrechte ift von der Regierung nicht vorgelegt worden, wie Guer Durch, laucht, ale Mitglied der 1. Rammer, aus den Berhand, lungen über diesen Gegenstand, und besonders aus dem

von bem herrn Farfien von Farffenberg am 17. b. M. erstatteten Bericht fehr wohl erinnerlich fein mußte; wir tonnen daher die Anfahrung eines folden lediglich ber Unfunde des Schriftverfassers zuschreiben.

Seben wir und auch im Allgemeinen nicht veranlaßt, bie Befugnif der Regierung gur Borlage ber fraglichen Befege, und die Bredmäßigfeit derfelben gegen irgend Bemand gu vertheidigen, fo fonnen wir boch, die in der übergebenen Borfiellung vorfommenden Behauptungen ers wagend, nicht unbemerft laffen, daß Sich Guer Durchs laucht in einem mefentlichen Brrthum befinden, wenn Gie glauben, feine Regierung habe bie Befugniß, im Bege ber Gefetgebung bestehende Rechte aufzuheben, ohne die fpezielle Ginwilligung jedes einzelnen Betheiligten über Die Urt und Große ber Entschabigung; daß Sich Soch. biefelben ebenfo taufchen, wenn Gie jedes Recht eines Standeeberrn fur ein fandesherrliches Recht halten, und bamit gleichsam alle legislativen Bestimmungen , jede geitgemaße Reform, jede Berbefferung ber flaateburgere lichen Berhaltniffe an Die fpezielle Ginwilligung jedes Standesherrn gebunden erachten, Die im Wege ber Une terhandlung ergielt werden muffe.

Die Geschichte der Gesetzgebung aller Staaten widers legt die erste Unsicht; rucksichtlich der lettern durfen wir Euer Durchlaucht nur auf die einsache Wahrheit aufs merksam machen, daß zwar der Inhaber eines standes, herrlichen Rechts nothwendig ein Standesberr sein muß, daß aber kein Recht deswegen ein standesberrliches ist, weil es ein Standesberr besitt, daß das Eigenthum des geringsten Unterthanen und das Eigenthum des Standes, berren unter gleichem Schutze steht, und der jeweiligen Geschgebung des Landes unterworfen ist; daß nur die Rechte der Standesberren, als solcher, welche die übrigen Staatsbürger nicht haben, das Wesen der Standes, berrlichkeit konsituiren, und daß nur diese Rechte durch eine höhere Gesetzgebung als die des Landes, durch die Gesetzgebung des deutschen Bundes garantirt sind.

Erwagen Guer Durchlaucht, daß der Reubruchzehnte ben Ortsherrn, was Jeder vom Moel fein fann, und den Driepfarrern burch bas Gefet, von beffen Hufhebung es fich nur rudfichtlich bes noch nicht gehntbaren Candes bandelt, gegeben worden ift; erwägen Guer Durchlaucht ferner, daß der Blutzehnte, deffen Ublbfung vorgefchlas gen wurde, größtentheils in dem Befig der Geiftlichfeit, ale ein besonderes Recht der Standesberren überall nicht angefeben werden fann, wie benn namentlich bas furfie liche Saus Comenftein beiber Linien nicht fo viel Bluts gehntrevennen, als mancher Ortepfarrer, gu beziehen bat; ermagen Guer Durchlaucht endlich, daß jeder Staates burger Frohndberechtigter fein fann, foferne von Frohn. ben die Rebe ift, welchen ein privatrechtlicher Titel gu Grunde liegt, Staatsfrohnden aber nur die Staatsges malt ansprechen barf; fo merden Sich Sochdiefelben gue verlässig Gelbst bescheiden, daß in Diesen Gesegesvor-fchlagen eine Beeintrachtigung Ihrer ftandesherrlichen Rechte nicht liegen kann, weil fie biefelben in der That gar nicht berühren.

Wir wissen zwar wohl, daß Euer Durchlaucht, wenn auch nicht in der Eigenschaft eines Standesberen, doch in der eines Zehnt. und Frohndberechtigten bei dem Maasse der Entschädigung personlich betbeiligt sind; es wurde aber wahrhaft gegen unsere innige Ueberzeugung von Sochbero billigen Gesinnungen laufen, hierin das Motiv zu der übergebenen unterthänigsten Borstellung zu suchen, und zu glauben, Euer Durchlaucht werde eine Entschäbigung ungenügend erscheinen, die von beiden Kammern der Stände und der Regierung für angemessen erachtet werden wird.

Muf die von Guer Durchlaucht gemachten Erflarun. gen baben wir die Ehre, Sochdenfelben zu eroffnen :

1) Daß die großherzogliche Regierung ben auf verfassungemäßigem Bege zu Stande kommenden Gesetzen im ganzen Lande, mithin auch in den standesherrlichen Besitzungen Guer Durchlaucht, im Einklang mit der Gesetzebung des deutschen Bunbes, die gebuhrende Achtung und den schuldigen Gehorsam zu sichern wissen wird.

2) Daß es, wie fich von felbft verfteht, Euer Durch, laucht fletehin unbenommen bleibt, fich beschwerend an die hohe Bundesversammlung zu wenden, wenn Sochdieselben Ihre ftandesherrlichen Rechte durch die Landesgesegebung beeintrachtigt halten; endlich

3) daß dem Borhaben Guer Durchlaucht gegen Gesesworschläge, die Sie dem Lande für nachtheilig halten, unter Benugung aller gesehlich erlaubten Mittel anzukämpsen, ein Binderniß um so weniger im Wege stehen kann, als hochdieselben, als ges bornes Mitglied der ersten Kammer, sogar eidlich verpflichtet sind, des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes ohne Rücksicht auf besondere Stande voer Klassen nach Ihrer innern Ueberzeugung zu berathen.

Wenn übrigens Euer Durcklaucht zeit, und zweckges maß erachtet haben, die übergebene Borstellung gleichzeitig in offentliche Blatter einruden zu lassen, so werden Hochdieselben in der Bekanntmachung der darauf ergangenen Resolution eine naturliche Folge dieser Maasnahme erblicken.

Rarlerube, den 25. Nov. 1831. Großherzogliches Staatsministerium. v. Bodb.

Un ben herrn Furfien Rarl gu Lowenstein. Bert, beim Rofenberg.

Durchlauchtig hochgeborner Furfi!
Der herr Erbpring Konftantin hat in Gemeinschaft mit Gr. Durchl. bem herrn Furfien Georg von Lowens ftein abschriftlich anliegende Borfiellung am 18. b. M. an Seine konigliche hoheit ben Großherzog

Da dem herrn Furfien Georg die Berhaltniffe, wel, de anscheinend die Beranlaffung zu dieser Beschwerde gegeben haben, naher bekannt find, und Guer Durch, laucht Sich mit hochdemselben in dieser hinsicht nicht in gleicher Lage befinden, der herr Erbpring Konstantin Sich auch nicht durch spezielle Bollmachten von Guer Durchlaucht, als haupt des standesherrlichen hauses, zu dieser Beschwerbeführung legitimirt hat, so haben wir die darauf beschlossene Resolution an den herrn Fürssten Georg ergeben lassen, und beehren uns, Guer Durche laucht davon durch die abschriftliche Unlage Kenntniß zu geben.

Karleruhe, den 25. Nov. 1831. Großherzogliches Staatsministerium. v. Boah.

Rarleruhe, den 29. Nov. In der 92. öffentlischen Sigung der 1. Kammer wurde die Distussion über den Gesegesvorschlag, die Errichtung von Unterpfandst behörden betr., vorgenommen, und derselbe mit großer Majorität verworfen.

Rarleruhe, ben 28. Nov. 93. offentliche Sigung ber 1. Kammer. - Die Tagesordnung führte gur Dietufe fion uber den Gefegentwurf, Die Aufbebung des Bluts gebntene betr.; Derfelbe murde einftimmig angenommen. hierauf folgte die Diskuffion über die Adreffe der 2. Rame mer, die Thatigung und ben Bezug der fleinen Forfifres velftrafen durch die Gemeinden betr.; der 1. Borfchlag, diefer Abreffe nicht beigutreten, murde mit 11 gegen 4 Stimmen verworfen; eben fo ein 2. Borfcblag, biefes Recht ber Gemeinden nur auf die in ihren eigenen Baldungen begangenen fleinen Baldfrevel gu bem ligen, mit 10 gegen 5 Stimmen; guleft murde ber Beitritt gur Abreffe mit 9 gegen 6 Stimmen beschloffen. Das bobe Prafidium legte zwei ingwiften eingefommene Mittheis lungen der 2. Rammer vor, namlich bas Gefet wegen Mufbebung der Berrenfrohnden, und wegen des Schulbens fontrabirens ber Offiziere; beibe Gegenflande wurden an Die fruber bestandenen Kommiffionen verwiesen, und zugleich beschloffen, die Rommiffion wegen Aufhebung der Bers renfrohnden mit 2 Mitgliedern ju verftarten.

+ Borlaufige Mittheilung aus ber 149. offentlichen Sigung ber 2. Kommer vom 3. Dez.

Staatsrath und Chef bes Ministeriums bes Innern Winter, eroffnet ein hochstes Rescript Seiner fonigt. Soheit bes Großherzogs, aus dem Staatsminis sterium, wornach, da die dringenden Arbeiten des Landstags bis zum 5. d. M. nicht vollendet werden fonnen, berfelbe bis zum 21. d. M. verlangert wird.

(Die 148. Sigung ber 2. Rammer vom 2. Dez. were ben wir morgen nachtragen.)

Das großherzogliche Staats . und Regierungeblatt vom 2. Dez., Rr. 28, enthalt:

I. Gine Bekanntmachung des Ministeriums des Ins nern über die bewunderungemurdige Rettung zweier Menfchen durch die 12jabrige Sufanne Reisacher.

II. Die Unzeige von 2 Stiftungen gu frommen und wohlthatigen Zwecken.

übergeben.

Frantreid.

Die Parifer Blatter vom 30. Des. find geftern nicht

babier angefommen.

Der niedereh. Rurier fchreibt aus Paris, den 30. ten: Gine telegraphische Depesche des Marschall Soult foll berichten, Die im Sauptquartier erschienenen Deput tation ber emporten Arbeiter von Lyon habe fich gegen vollige Umneffie gur Buradfahrung ber Truppen erboten, jeboch von dem Marichall Die Untwort erhalten: Die Gerechtigfeit muffe, wenn der Ronig nicht Gnade bemil. lige, ihren Bang haben, und er fonne fich daber auf fei. ne Bedingungen einlaffen. Dan verfichert jedoch, bei Unfunft Diefer Depefche habe Dr. Perier bem Rriegemis niffer bereits die Beifung gugefendet gehabt, Dilbe und Berfohnlichfeit malten ju laffen. Die bier angefommenen Eponer Deputirten verlangen eine Gelbunterftatjung far ihre Stadt, und erflaren fich gang bestimmt far friedlis de und beruhigende Maagregeln. - Bugleich erhalten wir aus guter Quelle die wichtige Rachricht, Preuffen und Deftreich batten in ber legten Beit ihre Gefandten angewiesen, fich mit bem frangbiffchen Sofe uber die Grundfage einer von ben 3 Machten vorzunehmenden Entwaffnung zu verftandigen. Bon Ruflands Beitritt bie. gu ift nicht die Rebe.

Ueber Strafburg vernimmt man aus Enon, ben 27. Dov.: Gine Deputation , Die aus dem Maire, einem Theil des Munigipalforps und ben Geftionschefs ber Urbeiter bestand, bat fich heute gum General Roguet bes geben, um die nothigen Maagregeln gur Rudfehr ber Befagung gu treffen. In Erwartung der Untunft bes Bergogs von Orleans und des Rriegsminiftere glaubte General Roguet feine Truppenbewegung auf fich nehmen gu fonnen, fondern wartete des Miniftere Befehle ab. Um Mitternacht traf jeboch bie Rachricht von der Un. Bunft ber Borgenannten im Sauptquartier bier ein. Gett bem Ubend bes 26. mar bier die gange Stadt in Beftare jung über bas Berücht, baß Branditiftungeverfuche gemacht werden follten, und in den meiften Saufern fuchte man fich dagegen ju fichern. Man verfichert indeg, Diefe Ungft fei gan; ohne Grund. - Geffern ward hier die Rachricht von einer Bestellung von Seidemaaren im Betrag von 640,000 Fr. fur den Ronig angeschlagen. - Man bat bier die Radricht, daß der gange Guben rubig ift, und bag die Nationalgarden der angrangenden Departes ments bereit find, wenn es nothig fein follte, gegen Lyon gu marfchiren. Die Linientruppen berfelben find fcon alle auf dem Marfch gegen Lyon.

Unter ben Sainte Simonianern ift eine Barefie entstanben. Die beiben bisherigen Baupter ber Rirche, BB. Enfantin und Bazard, haben sich getreunt, und Br. Enfantin hat sich als einziges Oberhaupt berselben ngesetzt. Dr. Bazard und Al. protestiren gegen diese Transformis rung, Br. Enfantin, bem Pater Rodrigues treu blieb, behauptet jedoch, seine Lehre sei die rechte, und der Glos be ift auf seiner Seite gebtieben.

Deputirtenkammer vom 29. - Dr. Lacheje Sohn

verlas einen Borfchlag, wornach Perfonal . und Mobie liars, Thur, und genfterfteuer, mit Burudnahme bes in der legten Sigung ergangenen neuen Gefeges, vom nachften Sabr an wieder verhaltnifmäßig vertheilt werden follen. Er verlangte , ihn fogleich zu entwickeln , und , ungeachtef bes Biderfpruche bes Finangminiftere und des Bentrume , erflarte fich bie Berfammlung bereit , ibn anguboren Er Schilderte nun die Rachtheile der neuen quotenweifen Bertheilungeart gegen die frabern , bei welcher ber Billige Peit Raum gegeben war, und verlangte baber, bag bie Regierung gur frubern Erhebungsart gurudfebre. Dr. Lepelletier D'Aufnay verlangte, Der Borfcblag folle an eine besondere Rommiffion , Dr. Laffitte, er folle an die Budgettommiffion verwiesen werden; der erftere fand auf ben aufferften Seiten, ber lettere im Bentrum Unterfia. gung, indem man fich fur jenen Borfcblag auf das Reglement, fur Diefen auf die Bwedmafigfeit berief. Der Sinangminifter , welcher ber Motion bes Den. Lacheze feine Buffimmung gab, fprach fur die legte Unficht, und, nach lebhaften, oft larmenden Debatten, fiegte Diefelbe mit großer Majoritat. - Man fette bierauf die Berathung über ben Berbefferungsentwurf gum Strafgefetibuch fort.

Beigien.

Die preuß Staatsztg, schreibt aus Braffel, ben 23. Rov.: Das Reich der Agitatoren ist iest vorüber, und der Friedensvermittler, der endlich auch den ersehnten Dels zweig aus dem Haag brachte, wurde im Triumphe vom Bolte empfangen werden. So lange Holland im Staus de ist, den jehigen provisorischen Zustand zu behaupten, werden hier immer Besorgnisse und Unruhen, und zwar wegen der in ihrer Regsamkett aufgehaltenen Quellen des Erwerbs, gehegt werden. Die Possnung jedoch, daß auch Holland früher oder später zu dem Entschlussse fommen muß, diesem Stande der Dinge ein Ende zu machen, slößt einiges Bertrauen in die Zusunst ein. — Hr. de Potter war in der lesten Zeit 3 Tage lang hier, ohne im mindesten bemerkt zu werden.

Polen.

Die allg. 3tg. schreibt von ber poln. Grange, ben 19. Nov.: Durch die ruff. Regimentstommandansten, besonders von den Artillerieregimentern, werden viele Pferde aufgekauft. Es liegt hierinstein gunstiges Borzeichen für die baldige Reorganisirung einer Nationalarmee, wos mit sich Biele schmeichelten. Sollte es doch dazu kommen, fo ift bei dem ganzlichen Mangel an polnischen Offizieren nicht wohl abzusehen, durch wen die Nationaltruppen gesabt und befehligt werden konnen? Wahrscheinlich durch Ruffen; gliche dies aber einer Nationalarmee?

Der schwab. Merfur schreibt von ber pol nischen Granze, ben 22. Rov.: Reisende, welche fürzlich Bareschau und bas Königreich besucht haben, so wie bie wesnigen anlangenden Privatbriese entwersen bie betrübendeste Schilderung von bem heutigen Zustande bieses unsglücklichen Landes und von der Betäubung, welche basselbst alle Klassen der Bevolkerung und selbst die Juden

n

u

fi 1

000

ci

6

w

er

ti

fe

ergriffen hat, wiewohl biefe eben nicht mit ben polnisiden Patrioten fympathisirten.

Preuffen.

Berlin, ben 29. Rov. Gestern erfrantte babier an ber Cholera 1 Perfon, 1 genaß, teine ftarb.

Se. Maj. haben ben General der Infanterie, v. Rauch, ben Bischof Neander, den Geh. Oberrevisionsrath Blandard, den Geh. Oberregierungsrath v. Bernuth und den Geh. Oberfinangrath v. Stulpnagel zu Mitgliedern des Staatsraths ernannt.

In dem beute erfchienenen Blatte ber Wefetfammlung wird der Boll, und Sandelevertrag gwiften dem Ronig und bem Grofferzog von Seffen einerfeite, und bem Rurfürften von heffen andererfeits, befannt gemacht. Der 1. Artifel lautet: "Die turfurfil. heff. Staateregierung, von dem Anerkenntniffe ausgebend, daß auf folchem Bege bie feit langerer Beit gewunschte, und fruber ichon durch anderweite Berhandlungen bezwechte freiere und erweiterte Bewegung des Gewerbfleifes und bes Sanbels in den furheff. Landen am ficherften gu erreichen fei, vereinigt fich mit der tonigl. preuffifchen und ber großherzogl. beffifchen Staateregierung zu einem gemeinfamen Boll. und Sandelsfuftem, und wird, da diefe Bereinigung eis ne vollständige Gleichformigfeit ber Gefeggebung über Eingange , Ausgangs : und Durchgangeabgaben nothe wendig vorausfest, in Beziehung auf diefe Abgaben die erforderlichen gefeglichen Borfchriften in ber Urt erlaffen, daß vollige Uebereinftimmung mit der in den fonigl. preuf. fifchen und großherzogl. heffifchen ganden beftebenden Bei feggebung ftattfinde." - Der 9. Urt. enthalt folgende Bes ftimmung: »Mit dem 1. Jan. 1832, wo der gegenwars tige Bertrag in Musfuhrung gebradt merden foll, tritt rudfichtlich bes Sandels und Bertehre gwifden Preuffen und dem Großbergogthum Seffen einerfeite, und Rur. beffen andererfeits, die Freiheit, und rudfichtlich der Gin, nahme an Bollen die (durch die folgenden Artitel naher geregelte) Gemeinschaft ein."

Ruglant.

Petersburg, den 19. Nov. Unterm 31. Oft. er, ging ein kaiserl. Ukas an den Senat, um die Berhalt, unse bes zahlreichen Abels in den altpolnischen Provinzen, der Schlachty, zu ordnen. In der Einleitung bes ruft sich der Gesetzgeber darauf, daß dies schon damals babe geschen sollen, als jene Provinzen "wieder" an Rußland kamen, daß aber die Ausführung der diessall, kgen Berordnung durch die Umstände verhindert worden sei, und fährt dann fort: "Unterdessen haben die neuesten Ereignisse in den von Polen zurückerhaltenen Gouverne, ments dargethan, daß diese Leute, wegen Eimangelung sester Wohnsitze und eigenen Bermögens, und bei der von vielen derselben geführten Lebensart, vorzugsweise zum Ausstände und zu verbrecherischen Handlungen gegen die gesetsliche Macht geneigt waren. Nachdem die Schulz digen der verdienten Strafe überantwortet worden sind, has ben Wir für dienlich erachtet, zugleich die Bewerkstellis

gung Unseres Planes zur besseren Organisation des Zusstandes der Uebrigen zu beschleunigen." Hieran schließt sich eine Berordnung mit folgenden wesentlichen Bestimsmungen: Bon den Individuen, welche sich dieber zu den Schlacheich zählten, behalten die Abelsprivises gien nur die, welche ordnungsmäßig ihren Abel beweissen fen können, und werden dann Edelleute genannt. Die übrigen Schlachty dagegen, die ihren Abel nicht beweisen, werden in 2 Klassen getheilt, in Dorf, und Stadtbewohmer. Die erstern erhalten den Namen "Freisassen" (Obs nodworzy), und theilen sich in Eingesessen und Nicht, eingesessen, ie nachdem sie eigene Landwirthschaft haben, oder in Diensten siehen, die andern "Bürger", und wenn sie eine Kunst oder Wissenschaft treiben "Ehrenbürger" (Potschotnzi Grashbanin). Diese Freisassen und sünd zu 15jährigem Militärdienst, von dem nur die Ehrens dürger sich loskausen können, verpflichtet.

Dier erfrankten vom 11. — 17. Nov. 8 Personen an ber Cholera, 5genagen und 5 farben. 21m 17. war fein Kranter mehr vorhanden.

Die Gegend von Riga ift jest febr unficher fur Reis fende; es hatten einige Tage hinter einander mehrere Stras Benraubereien flattgefunden.

Deftreich.

Bien, ben 26. Nov. Seute erfrankten dabier an ber Cholera 15 Personen, 19 genagen und 11 ffarben.

S d wei 3.

Reuenburg. Der Abvotat Sumbert ift ben 23. Nov. von dem Rriminalgerichte gu Reuchatel vollig loss gesprochen worden. - Der gefetgebende Rorper ift auf ben 5. Dezember einberufen. Es wird jest bier ein befolbetes Rorps von 300 Mann errichtet; Die Stadt und Schloß find burch Barrifaden und Pallifaden auf allen gefahrlichen Puntten gefichert, und auf ber Zers raffe find Ranonen aufgeführt. - Um 26. benachrichtige ten die eidgenöffischen Reprafentanten durch eine Proflas motion die Reuenburger von der Aufhebung der militat rifden Befegung ihres Rantone durch die fdweiger. Buns bestruppen, und am namlichen Tage erließ der tonigt. Rommiffar, v. Pfuel, eine Proflamation, worin er mit der gleichen Nachricht an alle Neuenburger die Aufforde, rung verband, fich gu maffnen, und dem Baterlande Rube ju erhalten. - In PaiChaup de Fonde murden bei 3 neuen Reprafentantenwahlen mit eminenter Dajoritat unter dem Ruf: "Es lebe der Ronig!" lauter Ronalis ften gemablt. Alle es indeg buntel mard, entftanben arge Schlägereien zwischen beiden Parteien.

Baiern.

Munchen ben 30. Nov. Kammer ber Abgeordneten. — An ber Tagesordnung war gestern bie Forts setzung ber Berathung über die Prefigeschentwurse. Der Abg. Senssert schling aber in Folge ber neusten Buntectagsbeschlüsse die ganzliche Einstellung ber Berathung vor, da es nun flar am Tage sei, daß die Res

gierung bie Prefgesete nicht genehmigen murbe. Der Minister v. Sturmer erwiderte, die Regierung habe eben erft Rachricht von den Beschluffen erhalten, ubris gens fonne unter biefen Umftanden von ber Aufbebung ber Benfur feine Rede fein. Der Abg. Rudhart glaub-te, nun um fo mehr gur Annahme ber Entwurfe rathen gu muffen. Die 21bg. v. Clofen, Schwindel, v. Sars. borf laugneten bie Giltigfeit ber Bundestagebeichluffe fur Baiern, und forberten bie Berfammlung gur Stand, baftigfeit auf. Der Mbg. Geuffert aufferte, nach ber Urt, wie die lette Deputation bei Sof empfangen wors ben, fei es mahricheinlich, bag bie Rammer aufgelost werbe. — Gine eigentliche Debatte über bie einzelnen Modififationen ber Rammer ber Reicherathe folgte nicht mehr, die Berfammlung verwarf ftillichweigend eine nach ber anbern, ein Paar ausgenommen, die fich auf blos fe Wortstellungen bezogen. — Rachber erschien ber Jus ftigminifter und verlas ben Entwurf eines neuen Strafe gefegbuches. - Seute trat Die Rammer bei mehreren Untragen untergeordneten Intereffes ben von ber 1. Rammer gurudgefommenen Beichluffen bei. Gie beichaf. tigte fich sodann mit bem Untrag bes Abgeordneten v. Ehrne die Borlage eines Gesetzes über Kompetenzfon-flifte betreffend. Der Ausschuß hielt die Kammer im gegenwartigen Augenblide nicht fur tompetent, und fells te nur ben Untrag, bem Juftigminifterium bie Sache gur Berudfichtigung bei Ausarbeitung bes neuen Gefet, buches zu empfehlen. Der Untrag bes Unsichuffes marb angenommen. Der Finangminifter Graf v. Armanfperg verlas nachber einen Gesegesentwurf, wodurch S. 5. bes Sauferftenergefeges von 1828 die geeignete Modifitation erhalten foll.

Freie Stadt Frankfurt.

Frankfurt, ben 30. Nov. Der Bunbestag beschafs tigt fich, wie es beißt, im gegenwartigen Augenblice mit Berathung und Abfaffung eines befinitiven Prefigefeges, bas febr umfaffend fein, und fobin einem langft gefühlten Bedurfniffe abbelfen wird. (Edmab. DR.)

Ronigreich Sachfen.

Dres ben, ben 26. Nov. Die Landesregierung wird vom 1. f. M. an in zwei Rollegien, bas Landes. juftigfollegium und die landesdirettion, getheilt. Bum Prafidenten des erftern ift ber Direftor bes zweiten Der partemente ber Landesregierung , Dr. Gifenfind, und bes zweiten, mit welcher die bisherige Rommerziendeputation vereinigt wird, ber Direttor ber benannten Deputation, v. Bieterebeim, ernannt worden. - Unter bem 25. b. hat die Regierung den Bundesbeschluß in Betreff der Einreichung von Ubreffen in offentlichen Angelegenheiten befannt gemacht.

Tirfei.

Rach Privatbriefen aus ber Molban bat bie Pforte ber unter bem Ginfluffe ber ruffifden Regierung fur bie beiben Furftenthumer Moldan und Ballachei ausgear. beiteten Staatsverfaffung ihre Buftimmung verfagt.

Griechen lan b.

Rach Briefen aus Syra vom 30. Det. haben die Sye brioten und Sprioten fich, unter Bedingung einer allge: meinen Umneftie, ber proviforifden Regierung Griechen. lande unterworfen.

Das großberzogliche Staats, und Regierungeblatt vom 2. Dez. Rr. 28. enthalt folgende:

Dienstnachrichten.

Seine fonigliche Sobeit der Großbergog haben fich gnadigft bewogen gefunden:

Den Ministerialrath Gidbach gebetenermaßen feiner Stelle bei ber fatholifchen Rirchensettion unter Begens gung ber bochften Bufriedenheit mit feinen bisherigen Dienftleiftungen gu entheben, und ihm bie erbetene Pfars

rei Sochfal zu verleihen, bem Dbermund : und Sebargt Schmolf zu Pforzheim

bas Staabschirurgat Eberbach,

bem Pfarrer Johann Philipp Gabel gu Trefchflins gen bie zweite evangel. protestantifche Stadtpfarrei

bem Pfarrer Friedrich Gifenloffel von Tegernau bie

evangel. protestantische Pfarrei Brogingen

bem Pfarrvermefer Bogner gu Meersburg bie fathos lifche Pfarrei Durrheim zu übertragen.

Erledigte Stellen.

Die Bewerber um die erledigte evangel. proteft. Pfarrei Treschflingen, im Defanat Redarbischofsheim, beren Rompeteng auf 707 fl. 30 fr. angeschlagen ift, haben fich bei ber Patronateherricaft , Freiberen Gieg. mund von Gemmingen-hornberg, ju Treichtlingen gu melben.

Da man beschloffen hat, bie bisber burch einen Pfarrvermefer vermaltet gewordene evangel. protest. Pfarrei Ballborf, Defanats Dberheibelberg, melde im Rompetenzanschlag jabrlich 547 fl. erträgt, wieber mit einem eigenen Pfarrer gu befegen, fo merten biejenigen, welche fich um folche bewerben wollen, bemnach aufges forbert, fich binnen 4 Wochen vorschriftsmaßig burch ihre Defanate bei ber oberften evangel. Rirdenbeborte gu melben.

Die Bewerber um bie erledigte evangel. proteft. Pfarrei Tegernau, im Defanate Schopfheim, teren Rompeteng auf 958 fl. 3 fr. angeschlagen ift, haben fich bei der oberften Rirchenbehorbe ju meiden.

Staatspapiere.

Paris, ben 29. Nov. Sprogent. 95, 00; 3progent.

68, 45. Frankfurt, ben 1. Dez. Großherzogl. babifche 50fl. Lott. Loofe von G. Saber sen. und Goll u. Gobne 1820 831/2 ff. (Geld.)

Redigirt unter Berantivortlichfeit von : Ph. Dadlot.

Beitrage fur bie belbenmutbige 12jabrige

Susanna Beisacher aus Sasbach

In Mr. 334, vom 2. Dez., wurde aus Irrthum ans zeigt: Bon hoher Sand 40 fl. — es follte aber heißen 46 fl. alfo bis heute Summa 56 fl. 6 fr. Ferner von N. 5 fl. 24 fr. Bon zwei Offizieren 2 fl. 42 fr.

Rarlerube, ben 2. Deg. 1831.

P. Madlot.

Muszug aus den Karleruher Bitterunge.

2.	Dez.	Barometer	Therm.	Dygr.	Wind.
M.	8	273.10,2 %.	一 0,9 3.	69 3.	23.
M.	13/4	273.10,2 %. 273. 9,4 %. 273. 9,2 %.	- 0,7 S. + 1.1 S.	72 63.	28.

Trab und Schnee - Abende Thauwetter.

Pfpdrometrifde Differengen: 0.8 Gr. - 1.0 Gr. - 0.3 Gr.

Literarische Anzeigen.

Als eine ber bebeutenoften Erfcheinungen ber neueften Literatur wird unftreitig bas fo eben fertig geworbene 2Bert

Malfolm.

Eine norwegische Rovelle, Bon

Henrich Steffens.

8. 2 Banbe. 1831. 7 fl. 12 fr.

allgemein anerkannt werben. Drud u. Papier find ganz befons bers fauber und elegant, und ber Preis von 7 fl. 12 fr. fur 58 so schon gebruckte Bogen ungemein billig gestellt. Und so hoffen wir, wird dieses Werk unter ben Gebildeten bes beutschen Publikums einer gunstigen Aufnahme, in jester Beziehung, sich zu erfreuen haben.

Durch die Groos's chen Buchhandlun, en in Rarlsruhe, Seidelberg u. Freiburg zu erhalten.

In ber Sahn'iden Sofbuchbanblung in Sannover ift fo eben erichienen, und bei G. Braun in Rarleruhe gu haben:

Die großen und merkwurdigen foemisch-tellurischen Ersicheinungen im Luftfreise unserer Erde in Folge zwanzigjahriger Beobachtungen, auch in Beziehung zu ber im Laufe ber neuern Zeit herrschenden orienstalischen Sholera bargestellt und beurtheilt von Dr. Ernft Rolte, praftischem Arzt in hannover, bes Mecklenburgischen patriotischen Bereins Ehrenmitzgliede. Preis broch. 36 fr.

herabgefetter Preis eines wichtigen Bertes fur Freunde

Berg = und Suttenkunde.

Moll, Freiherr v., neue Jahrbucher ber Berg : und Suttenkunde. 6 Bande mit Rupfern. gr. 8. 1817 — 1827, sonst 34 fl.

ift bis ju Ende biefes Jahres auf 12 ff; herabgefest worben, und burch bie Brauniche hofbuchhandlung in Rarlerube ju beziehen.

Rurnberg, im Dov. 1831.

30h. 21b. Stein.

Rene Geldforte.

Muf Neujahr erfcheint bei 3. Belten in Rarleruhe:

Musikalischer Sechsbagner

fur

Mufifer und Mufiffreunde.

Preis 24 fr.

Rarlsruhe. [Anzeige.] Frische franzosische Anstern und holl. Bollharinge sind vorrathig bei

Guffav Schmieder.

Reinster orientalischer Raucherbalsam

bei G. Floren jun. in Leipzig.

Die geehrten Abnehmer biefes Raucherbalfams werben finben, bag berfelbe alle übrigen bergleichen Fabritate in Unfehung feiner Gute und Boblgeruche übertrifft, Einige Tropfen bavon auf ben warmen Dfen ober Blech gegoffen find hinreichend, ein ge-raumiges Zimmer mit bem angenehmfien Boblgeruch zu erfullen. — Collten fich biefe Eigenschaften nicht bewähren, so ift man erbotig, bas Gelb ohne Wiberrede zuruckzugeben.

man erbotig, bas Gelb ohne Wiberrede gurudzugeben. Das Flaschen tofiet 6 gr. ober 27 fr, und iff zu haben bei E. C. Stuber in Durlach.

Alechtenglische Universal = Glanzwichse

von G. Fleetwordt in Condon.

Diefe foone Glanzwichse enthalt nur folde Ingredienzen, welche bas leber weich und geschmeibig erhalten, auch gibt. fie ihm mit wenig Muhe ben iconffen Glang in tieffier Schwarze, und ba fie beim Gebrauch verdunnt wird, jo erhalt man bas 12face Quantum.

Das Rommiffionslager bavon ift fur Durlach bei Grn. E. E. Stuber übergeben werben, und bei bemfelben Buchen von 114 Pfb. a 18 tr. und von 118 Pfb. à 9 fr. nebst Gebrauchssettel fiets zu befommen.

S. Florep jun. in Leipzig. Sautptommiffionar bes Grn. Fleetwordt in London.

Rarlerub e. [Anerbieten.] Es fucht Jemand zwei junge Leute, welche bas Lyzeum ober polytechnische Infittut befuchen, unter billigen Bedingungen in Roft und Logis zu nehmen. Wer, ift im Zeitunge-Komtoir zu erfragen.

Rarlerube. [Dien figefud.] Gin Frauengimmer von

guter Familie, welches beutich und frangofich fpricht, und bie beften Zeugniffe fowohl uber ihre Kenneniffe ale uber ihr fittlis Des Betragen aufweisen tann, wunscht eine Stelle als Saus-balterin ober bei Rindern, bier ober auswarts, zu erhalten, und tonnte fogleich ober auch fpater eintreten. Bu erfragen im Beitungs-Komtoir.

Raftatt. [Fahnbung. [Die unten signalisitet Johanna Rupp von Sulzbach, Großt. Bezirksamt Gernsbach, welche durch hohes hesgerichtliches Urtheil vom 41. Juni d. J. Nro. 2131. wegen Minvirkung und Theilnahme an mehreren Diebstählen zu einer in Bruchsal zu erstehenden Correktionshausstrasse von 12 Wochen verurtheilt wurde, hat sich durch heimliche Entfernung von ihrem Heimathsort, wo sie sich die nach ihrer Entbindung aufgehalten hatte., dem Strasvollzuge entzogen.

Die Polizeibehorben werben baber erfucht, auf biefe Perfon gu fahnben , und fie im Betretungsfalle hierher einzuliefern.

Raftatt ben 1. Dezember 1831. Großberzogi. Oberamt. Mutter.

TATES THAT mit and and vdt. Piuma.

Signalement

ber Johanna Rupp. Dieselbe ift 23 Jahre alt, schlanker Statur, mist 4' 9", hat ein ovales Gesicht, frische Gesichtsfarbe, braune Haare, gewölbte Stirne, braune Augenbraunen, blaue Augen, mittlere Rase und Mund, gute Bahne, und ein rundes Kinn. Die Bekleibung ber Rupp konnte nicht naher angegeben werben.

Raftatt. [Borlabung und Fahnbung.] Anton Unfer bon Mutenfturm, Solbat unter bem Großt. leichten Infanterie-Batiaillon bahier, welcher unterm 25. b. M. auf bem Kommando zu Kehl besertirt ift, wird anmit öffentlich vorgeladen, sich

binnen 6 Bochen entweber bei unterfertigter Stelle ober seinem Kommando zu ftel-ten, sonft er die geschliche Strafe zu gewärtigen hat. Bugleich werden die Polizeibehörben ersucht, auf benselben, bessen Signa-lement hierunter folgt, zu fahnden, und ihn im Betretungssalle bierher liefern gu laffen.

Raftatt ben 29. Rovember 1831.

Großherzogl. Dberamt. Muller.

vdt. Piuma.

Signalement
des Soldaten Anton unfer.
Derfelbe hat eine Größe von 5' 2" 3", einen schwächlichen Körperbau, bleiche Gesichtsfarbe, graue Augen, blonde Haare und Meine Rafe.

Ettlingen. [Burudgenommene Fahnbung.] Der in ber Karleruher Zeitung Rro. 325. und 327. wegen bes in bem Hause bes Ignag Geiger zu Schluttenbach verübten Gelbliebfahls ausgeschriebene Rnabe von Dublbach, welcher fich nun Umbros Baftian nennt, ift eingefangen, und bem hiefigen Amte über-Mefert worden, was wir gur öffentlichen Renntniß bringen.

Ettlingen, ben 26. Nev. 1831. Großherzogliches Bezirksamt.

vdt. Jeget.

Medargemund. [Bauafforbverfieigerung.] Auf Anordnung Großbergogl. bodpreislider hofbomainentam-mer foll ein nochmatiger Berfud mit Abftreicheverfleigerung fol. gander neuer Bauten bei ber berrfchaftliden Schifbrude bei Diebeibem am Redar und wenn die Berfieigerung miffungen foll.

Ein Babnhaus fur ben Brudenmeifter und fur ben Bruden.

gelberheber. Ein Dagagingebaub, Solgremife und

Brunnenanlagen.

3m Ginverfianbnif mit Grofferzogl. Begirfebauinfpeltion

Seibelberg geschieht diese Berhandlung Dontag, ben 19. f. M. Des., Morgens um 10 Uhr, im Gafibaus jur Pfals, unter Natiffa.

Dian und Bebingungen, unter melden fragtide Bauten ausgeführt werben follen, tonnen bei biefiger Domainenvermals tung eingefeben werben.

Rur tichtige Sandwerfer, bie fic barüber, fo wie über eine Rautton von wenigsiens 800 fl. in Liegenschaft, ober burch annehmbare Burgicaft am Lag ber Berfieigerung urfundlich ausjumeifen bermegen, werben bei berfelben jugelaffen, und hiermit eingelaben, babei ju erfdeinen,

Redargrmunb, ben 15. Nov. 1831. Großherzogliche Domainenverwaltung.

Someigert.

Rarleruhe. [Sollanber=Gichen=Berfteigerung.] Freitag ben 16. b. M. Morgens 9 Uhr werben auf bem Rathhaus ju Beingarten

1) aus bem Beingartner Gemeinbewalb: 104 Stomm Sollanber : Gichen und 2) aus bem Stafforter Gemeinbewalb

13 Stamm bergleichen Gichen öffentlich versteigert werben, wozu wir die Steigerungsliebhaber mit dem Bemerken hiermit einladen, daß ihnen die bereits schon ausgezeichneten Stamme auf jedesmaliges Berlangen von der Revierforfterei Beingarten vorgezeigt werben.

Rarlsruhe ben 2. Dezember 1831. Großherzogl. Forstamt. Fischer.

Rort. [Aufforberung.] Rentier Berb. Camen gu Strafburg, hat gegen Maria Magbaleua Gengter geb. Fint, eine Forberung von 2300 Fracs verfallenen Kaufschillungsrest von einem an die Beklagte im Februar 1827 verkauften und in dem Orte Kork besindlichen Hause und Garten eingeklagt. Da die Besklagte sich sich sich sie in kebruar 1827 verkauften und in dem Orte Kork besindlichen Hause und Garten eingeklagt. Da die Besklagte sich sich sich von hier entsernt hat, und ihr Aufenthalt undekannt ist, so wird dieselbe hiermit aufgefordert, ihre etwaigen Ginroben gegen diese Klage Einreden gegen biefe Rlage

innerhalb 6 Woden dahier vorzutragen, wibrigenfalls ber Klagvoutrag fur eingestanden angenommen, jebe Ginrebe ausgeschloffen und bas weiter Rechtli= die erfannt werben foll.

Rorf den 24. Rovember 1831. Großherzogl. Bezirksamt. Eichrobt.

Freiburg, [Schuldenliquidation.] Sandelsmann Eduard Sartori dahier hat sich Zablungsunfahig erklärt.

Es ift baber gegen benfelben Gant ertannt, und Sagfahrt gur Schulbenliquidation auf

Montag ben 19. Dezember b. 3. fruh 9 uhr angeordnet, wobei fammtliche Gtaubiger um fo gewiffer zu erscheinen haben, um ihre Forderungen anzumelden und richtig zu fiellen, als sie sonste von der vorhandenen Bermögensnasse ausgeschlossen, und im Falle ein bereits vorgeschlagener Stundungsvertrag abgeschlossen werden sollte, die Abwesenden dem Abschluß der Erscheinenden als beistimmend betrachtet werden. Freiburg ben 8. 9200. 1831.

Großherzogt. Stadtamt. Mang.

vdt. Bimmermann.

Barleger und Druder : P. Madlot.